

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 13.

Schneidemühl, den 18. Dezember

1937

Inhalt: Nr. 166. Dispens vom Abstinenzgebot. — Nr. 167. Gebetsapostolat. — Nr. 168. Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar. — Nr. 169. Kollektten im 1. Vierteljahr 1938. — Nr. 170. Nachweis der Taufe vor der Erstbeichte, Erstkommunion und Firmung. — Nr. 171. Friedhofsgebührenordnung. — Nr. 172. Kirchliche Statistik. — Nr. 173. Anträge an Oberste Reichsbehörden. — Nr. 174. Zwillingsforschung. — Nr. 175. Verbreitung von Druckschriften. — Nr. 176. Ernennung von kirchlichen Archivpflegern. — Nr. 177. Richtlinien für kirchliche Archivpfleger. — Nr. 178. Betrifft Einheitsbewertung der Pfarr-, Küster-, pp.-Häuser. — Nr. 179. Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit. 2. Teil. — Nr. 180. Kirchliches Handbuch. — Nr. 181. Gesuchte Urkunden. — Nr. 182. Literarisches.

Nr. 166. Dispens vom Abstinenzgebot.

Weil in diesem Jahre der Silvestertag auf einen Freitag fällt, erteilen wir für den Abend des 31. Dezember 1937 vom Abstinenzgebot Dispens.

Nr. 167. Gebetsapostolat.

Die Bischofskonferenz in Fulda vom 24. bis 25. August 1937 empfiehlt, in allen Diözesen das Gebetsapostolat mit erneutem Eifer einzuführen, das reichen Segen für Priester und Volk bringen wird. Wir werden dem Directorium 1938 einen Zettel beifügen, auf dem die Gebetsmeinungen, wie sie vom hl. Vater für das Jahr 1938 bestimmt sind, verzeichnet sind. Um die Gebetsmeinungen allmonatlich zur Kenntnis der Gläubigen zu bringen, gibt die Saarbrücker Druckerei und Verlag, Saarbrücken 3, Königin-Luisen-Str. 1, für die einzelnen Monate ein kleines Plakat heraus, das an der Kirchtür oder an der Anschlagstafel angebracht werden soll. Der Preis für dieses Plakat beträgt einschl. Porto für das ganze Jahr (12 Plakate) 30 Pfg. Das Plakat für Januar liegt als Muster bei.

Nr. 168. Gebetsoktav vom 18.-25. Januar.

Je heftiger die Christusfeinde die heilige Kirche bekämpfen, um so inniger muß unser Gebet für die Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens zum Himmel emporsteigen. Wir erinnern deshalb an die vom Heiligen Stuhl empfohlene Gebetsoktav, die vom 18.—25. Januar in der ganzen Welt gehalten wird. An allen Tagen der Oktav gestatten wir nach der heiligen Messe oder bei der Nachmittagsandacht eine Aussetzung des Sanctissimum mit Segen. Geeignete Gebetsformulare (16 Seiten), das Hundert zu 3,— RM, bei Abnahme von 500 Stück das Hundert zu 2,50 RM sind vom Winfriedbund, Paderborn, zu beziehen.

Nr. 169. Kollektten im 1. Vierteljahr 1938.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1938 sind folgende Kollektten nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 6. Januar (hl. drei Könige) für aus- und inländische Missionen;
2. am 16. Januar (2. Sonntag nach Epiphanie) für besondere kirchliche Bedürfnisse;
3. am 6. Februar (5. Sonntag nach Epiphanie) für bedürftige Theologiestudierende;

4. am 20. Februar (Sexagesima) für den Albertus-Magnus-Verein;
5. am 13. März (2. Fastensonntag) für den St. Raphaelsverein und für die Kriegsgräberstätte im hl. Land;
6. am 27. März (4. Fastensonntag) Fastenkollette.

Ablieferung der Kollektten.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kollektten nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des Februar ein vorgedrucktes Formular (in doppelter Ausfertigung), das die Kollektten des 1. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamtbetrages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13).

Nr. 170. Nachweis der Taufe vor der Erstbeichte, Erstkommunion und Firmung.

Mehrfaiche Erfahrungen haben gezeigt, daß nicht immer und überall vor der Zulassung zur Erstbeichte usw. mit der erforderlichen Sorgfalt Feststellungen darüber getroffen sind, ob die Kinder sicher gültig getauft sind, oder daß wenigstens über das Ergebnis dieser Feststellungen nichts aufgezeichnet und aufbewahrt ist. Es wird deshalb auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

1. Bei Kindern, die in dem eigenen Seelsorgebezirk katholisch getauft wurden, ist im Taufbuche nachzusehen, ob sie in demselben als getauft vermerkt sind.
2. Bei Kindern, die außerhalb des eigenen Seelsorgebezirkes katholisch getauft sind, ist ein Tauffchein zu beschaffen.
3. Bei Kindern, die von einem akatholischen Religionsdiener getauft sind, sind Erkundigungen darüber einzuziehen, was von der Gültigkeit dieser Täufen zu halten ist. Das Ergebnis dieser Erkundigungen ist an uns einzufinden, worauf unsererseits das Weitere verfügt wird.
4. Wenn Kinder zur ersten hl. Kommunion angenommen werden, die auswärts die erste heilige Beicht abgelegt haben, so ist der Pfarrer des betreffenden Ortes um Mitteilung bezüglich der Taufe des Kindes zu ersuchen.



849c 2000

CZ 32022/1937/13

5. Alle Ermittelungen sind alsbald nach Beginn des Erstbeicht- bzw. Kommunionunterrichtes anzustellen.

6. Über die Erstbeicht-, Erstkommunionkinder und Firmlinge ist je ein nach Jahrgängen geordnetes Register zu führen, in dem die notwendigen Vermerke über Taufe usw. eingetragen sind. Die Register sind im Pfarrarchiv sorgfältig aufzubewahren.

7. Bei Firmlingen, die nachgewiesenemassen im eigenen oder in einem anderen Seelsorgebezirk rite zur Erstbeichte oder zur Erstkommunion zugelassen worden sind, wird man im allgemeinen, sofern nicht Anzeichen oder Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen, ohne besonderen Nachweis mit moralischer Gewissheit annehmen dürfen, daß die Taufe bereits gültig gespendet worden ist. — Die Firmung ist im Taufregister einzutragen (can. 470 § 2).

Nr. 171. Friedhofsgebührenordnung.

Soweit Kirchenvorstände eine neue Friedhofsgebührenordnung beschließen, ist auf die Preisstoppverordnung vom 26. 11. 1936 zu achten. Zwecks Kontrolle ist uns mit jeder neu eingereichten Friedhofsgebührenordnung auch die bisherige Friedhofsgebührenordnung vorzulegen. Wenn diese von Kirchen- und Staatsaufsichtswegen genehmigte Friedhofsgebührenordnung bisher nicht vorhanden war, ist neben der neuen Friedhofsgebührenordnung mitzuteilen, welche Friedhofsgebühren am 17. 10. 1936 üblich waren.

Nr. 172. Kirchliche Statistik.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik werden in nächster Zeit versandt. Eine zuverlässige kirchliche Statistik hat eine hervorragende Bedeutung für Seelsorge und kirchliche Verwaltung. Die Herren Geistlichen wollen daher alle Fragen des Zählbogens gewissenhaft und vollständig beantworten und sich deshalb — auch schon im Laufe des Jahres — zuverlässige statistische Unterlagen besorgen.

Jeder Dekan erhält für jedes Pfarramt und jeden Filialbezirk mit eigenem Geistlichen zwei Zählbogen A und außerdem für die Zusammenstellung der A-Bogen drei Zählbogen B. Die A-Bogen sind von den Pfarrern und Kuraten bis zum 1. Februar ausgefüllt an das Dekanat zu senden, der zweite A-Bogen bleibt im Pfarrarchiv.

Der Dekan prüft die eingesandten Zählbogen A auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, läßt etwa Mängelhaftes berichtigen oder Fehlendes ergänzen, trägt die Zahlen bei alphabetischer Reihenfolge der Pfarrämter (Kuratien sind unter der dazu gehörigen Pfarrei aufzuführen) in die entsprechenden Spalten des B-Bogens ein, zählt die einzelnen Zahlen reihen zusammen und schickt bis zum 1. März zwei Zählbogen B mit allen Zählbogen A an uns ein. Der dritte Zählbogen B bleibt bei den Dekanatsakten. Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurücksenden, damit Berichtigung und Ergänzung veranlaßt wird.

Die Herren Dekane mögen insbesondere die Zahl der Lebendgeburten mit derjenigen der Tausen und die Zahl der standesamtlichen Eheschließungen mit derjenigen der katholischen Trauungen vergleichen. Hier kommen näm-

lich immer noch Doppelzählungen vor. Man beachte hierzu die Anmerkung am Ende des Zählbogens A.

Nr. 173. Anträge an Oberste Reichsbehörden

Das nachstehende Schreiben des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir hierdurch bekannt:

Der Reichs- u. Preußische Minister Berlin, d. 16. 10. 1937.
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 2849/37, II, III

Alle Anträge von kirchlichen Behörden, sowie von freien kirchlichen Vereinigungen an Oberste Reichsbehörden, bitte ich zwecks Vereinfachung des Geschäftsverkehrs durch meine Dienststelle zu leiten.

Ich ersuche Sie, sämtliche in Frage kommenden Stellen Ihres Aufsichtsbezirks davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung: gez. Dr. M u h s.

An die Katholischen Kirchenbehörden.

Nr. 174. Zwillingsforschung.

Verschiedene wissenschaftliche Institute versuchen auf der Grundlage vererbungswissenschaftlicher Erhebungen, insbesondere mit Hilfe der Zwillingsforschung, zu bestimmten medizinischen Ergebnissen zu gelangen. Bei dieser Forschung sollen im wesentlichen nach 1876 geborene Personen berücksichtigt werden, so daß eine Mitwirkung der kirchlichen Registerbehörden in der Regel nicht in Betracht kommt.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt jedoch in einem Schreiben vom 12. November 1937 — I 18 310/37, II — mit, daß immerhin auch die Möglichkeit besteht, daß in dem einen oder anderen Fall auf ältere Daten, für die kirchliche Register zuständig sind, zurückgegriffen wird. In solchen Fällen mögen die hochwürdigen Pfarrämter Entgegenkommen zeigen, wenn von wissenschaftlichen Instituten diesbezügliche Anfragen erfolgen.

Nr. 175. Verbreitung von Druckschriften.

Wir haben Veranlassung, aus dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. I S. 65) folgende Paragraphen bekanntzugeben:

§ 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im folgenden von „Druckschriften“ verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§ 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers und

Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma*).

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zu widerhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind.

Wir bemerken dazu, daß auch Pfarrbriefe, Rundschreiben, Einladungen zu kirchlichen Feiern und andere Bervielfältigungen als Druckschriften im Sinne des oben genannten Gesetzes angesehen werden und deshalb die im § 6 Abs. 1 verlangten Angaben aufweisen müssen.

*) Hierzu stellt das Oberlandesgericht Münnichsen in einem Urteil vom 26. Juli 1937 — 2 Ss. Nr. 78/37 — (Zur Wochenschrift, Heft 43/1937, S. 2705 f.) fest: „Die Bezeichnung des Druckers und Verfassers einer Druckschrift mit „Pfarramt N.“ statt mit dem bürgerlichen Namen des Druckers und Verfassers enthält eine Verleugnung des § 6 Abs. 1 Pressegesetz, außer es handelt sich nur um eine amtliche Mitteilung des betr. Pfarramts.“

Nr. 176. Ernennung von kirchlichen Archivpflegern.

Die kirchlichen Bestimmungen für die Pfarrarchive (Can. 383, 384 und 470 § 4) und das Reichsschriftgutgesetz, das auch die kirchlichen Archive der staatlichen Aufsicht unterstellt, lassen es als angebracht erscheinen, daß besondere kirchliche Archivpfleger für die einzelnen Dekanate bestellt werden, denen die Prüfung der Aufbewahrungsräume und des Bestandes der kirchlichen Archive zusteht. Es werden folgende Geistliche zu kirchlichen Archivpflegern bestellt:

1. Für das Dekanat Betsche: Dekan Msgr. Peckel-Meseritz.
2. Für das Dekanat Bomst: Pfarrer Wdowczyk-Uhrupstadt.
3. Für das Dekanat Dt. Krone: Pfarrer Steinke in Knakendorf.
4. Für das Dekanat Flatos: Pfarrer Czarnecki-Radawitz.
5. Für das Dekanat Fraustadt: Pfarrer Vogelgesang-Röhrsdorf.
6. Für das Dekanat Lauenburg: Pfarrer Dr. Heinrich-Lauenburg.

7. Für das Dekanat Schlochau: Dekan Grzeszkiewicz-Prechlau.

8. Für das Dekanat Schneidemühl: Caritasdirektor Boltmann-Schneidemühl.

Nr. 177. Richtlinien für kirchliche Archivpfleger.

1. Das Amt des kirchlichen Archivpflegers wird als Ehren- und Vertrauensamt übernommen. Das Amt verpflichtet zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den ernannten staatlichen Archivpflegern, zur unbedingten Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden und zur Vermeidung aller Handlungen, aus denen den Archivbesitzern in Rechtsfragen oder sonst Nachteile erwachsen könnten.
2. Die kirchliche Verwaltung für die Freie Prälatur Schneidemühl ist in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv die Geschäftsstelle für die Durchführung der Pflegetätigkeit.
3. Der von der Freien Prälatur bestellte Sachbearbeiter ist seinerseits der kirchlichen Behörde verantwortlich. Der von uns bestellte Sachbearbeiter ist Herr Kons.-Rat Offizial Dr. Klitsche in Schneidemühl.
4. Die kirchlichen Archivpfleger haben die Pflicht, das in den Pfarrarchiven ihres Dekanates vorhandene alte Schriftgut, im Einvernehmen mit den Verfügberechtigten, ausfindig zu machen, für seine Aufzeichnung, Ordnung, gesicherte Aufbewahrung und Zugänglichmachung zu sorgen.
5. Als solches zu betreuendes altes Schriftgut (Archivalien) kommen die Kirchenbücher, alle kirchlandes-, familiengeschichtlich bedeutsamen Aufzeichnungen amtlicher oder privater Natur in Betracht. Auch wichtiges Schriftgut aus neuerer Zeit ist zu beachten. Fremdes, der Herkunft nach nicht kirchliches Archivgut ist nur im Einvernehmen mit der Freien Prälatur und dem Staatsarchiv den Stellen zuzuführen, denen es seinem Charakter nach gehört und wo es von der Forschung gesucht wird.
6. Fundstellen solchen Schriftgutes sind Böden und Keller der Pfarrhäuser, Böden und Turmräume der Kirchen. Bei langen Stellenerledigungen können auch die Schulhäuser kirchliche Archivalien zur Aufbewahrung erhalten haben.
7. Ist ein Bestand alten Schriftgutes festgestellt, so hat sich der Archivpfleger darüber Rechenschaft abzulegen, ob die Unterbringung so beschaffen ist, daß die Belassung der Materialien an Ort und Stelle verantwortet werden kann. Als Voraussetzung hierfür gelten trockene, gut zu lüftende und zu säubernde, gegen ungesetzlichen Zugriff und Feuergefahr möglichst gesicherte, von schädlichem Ungeziefer freie Räume (also nicht offene Dachböden, feuchte Keller), ferner Gewähr für dauernde gewissenhafte Verwaltung und leichte Benutzbarkeit, soweit eine solche im Allgemeininteresse gefordert werden muß.
8. Liegen Mißstände vor, so soll der kirchliche Archivpfleger unter gleichzeitigem Bericht in doppelter Ausfertigung an die Freie Prälatur solche Maßnahmen veranlassen, die dem beabsichtigten Zweck dienen und im Bereich des Möglichen liegen. Der Archivpfleger hat sich durch in gewissen Abständen, tunlichst aber jährlich wiederholte Besuche, davon

- zu überzeugen, daß im Laufe der Zeit keine Verschlechterungen im Zustand eintreten (besondere Gefahrenquellen: Umbauten, Amtswechsel, Stellenerledigungen).
9. Von wichtigen Funden sollen die Archivpfleger sofort in zweifacher Ausfertigung der Freien Prälatur Mitteilung machen; bei kleineren genügt es, wenn sie erst in dem in zweifacher Ausfertigung zu übersendenden Jahresbericht genannt werden. In jedem Falle soll eine Bestandsaufnahme in doppelter Ausfertigung erfolgen; diese muß Angaben enthalten über: Umfang (bei Schätzung von Altenmengen Regalfächer oder Aktenbände zugrunde legen), Aufbewahrung, Ordnungs- und Verzeichniszustand, getroffene Maßnahmen, Charakterisierung des Archivs, (Art, Inhalt, Zeit, Herkunft); es sind neue Verzeichnisse der kirchlichen Archive in doppelter Ausfertigung anzufertigen. Jährlich ist bis zu einem zu bestimmenden Termin der Freien Prälatur über alle Ermittlungen in doppelter Ausfertigung zu berichten.
 10. Zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung eines Archives gehören Ordnung, Verzeichnung und Benutzbarkeit des Bestandes. Die Durchführung der Ordnung und Verzeichnung wird im einzelnen von den Archivpflegern nicht verlangt. Ihre freiwillige Mithilfe dabei, insbesondere dort, wo es sich um kleinere Bestände handelt, ist erwünscht. Anleitungen werden in solchen Fällen vom beauftragten Sachbearbeiter der Prälatur im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv gegeben.
 11. Die kirchlichen Archivpfleger erhalten für ihre Tätigkeit keine besondere finanzielle Vergütung. Für die Zeit ihrer Arbeit sorgt das zuständige Pfarramt für Wohnung und Beköstigung. Die Fahrtkosten übernimmt vorläufig die Prälaturkasse, wo sie gegen Beifügung der Rechnung anzufordern sind.
 12. Jeder Archivpfleger ist verpflichtet, seinen etwa beabsichtigten Rücktritt vom Amte mindestens 4 Wochen vorher der Freien Prälatur anzuzeigen und für die Einführung seines Nachfolgers in seine Geschäfte nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Der aus der Tätigkeit als kirchlicher Archivpfleger entstandene Schriftwechsel ist nicht persönliches Eigentum, sondern in geordnetem Zustand mit besonderer Übergabeverhandlung dem Nachfolger zu übergeben. Ein Wechsel in der Person des Archivpflegers soll nicht ohne zwingende Gründe erfolgen.

Nr. 178. Betr. Einheitsbewertung der Pfarr-, Küster-, pp.-Häuser.

Die den Finanzämtern obliegende „Einheitsbewertung“ gewinnt durch die nächstes Jahr in Kraft treten den neuen Realsteuergesetze sowie durch die Festsetzung der Reichsnährstandsbeiträge, der Beiträge für die Unfallversicherung usw. erhöhte Bedeutung auch für die kirchliche Vermögensverwaltung, in deren Bereich sie sich bisher nicht in der Weise auswirkte, wie dies gegenüber sonstigen Steuerpflichtigen schon immer der Fall war.

Daher müssen die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften und Institute ihr besonderes Augenmerk auf das Einheitswertfeststellungsverfahren richten, die ihnen zugehenden Bescheide sorgfältig prüfen und gegebenenfalls von den Rechtsmitteln fristgemäß Gebrauch machen, die sich aus der auf dem Bescheid be-

findlichen Rechtsmittelbelehrung ergeben. Der rechtstreffig gewordene Einheitswertbescheid dient bis auf weiteres als Grundlage für die sogenannten Einheitswertsteuern (Realsteuern, Grunderwerbssteuern, Vermögenssteuer usw.), deren Festsetzung später nicht mehr deswegen angefochten werden kann, als sie auf dem Einheitswert aufbaut. Die große Bedeutung der Einheitswerte ist also offensichtlich.

Für die Nachprüfung der Einheitswerte mögen folgende Richtlinien beachtet werden (in Zweifelsfällen ist uns sofort zu berichten).

1. Soweit die Pfarr-, Küster-, pp.-Häuser nicht bereits bei Errechnung des Einheitswertes des „land- und forstwirtschaftlichen Vermögens“ nach den Vorschriften der §§ 28—49 des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1035) in den Kirchengemeinden durch die Finanzämter zugestellten Einheitswertbescheiden berücksichtigt und mit ihrem Einheitswert aufgeführt sind, erfolgt die Festsetzung ihres Einheitswertes gesondert nach den Vorschriften der §§ 50—53 des Reichsbewertungsgesetzes und der vom Reichsfinanzminister erlassenen Verordnung über die Bewertung bebauter Grundstücke vom 10. 11. 1934 (RGBl. I S. 1106).

Nach dieser Verordnung erfolgt die Bewertung der Mietwohngrundstücke und gemischt genutzten Grundstücke (d. h. solcher Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils öffentlichen Zwecken dienen) mit einem Vielfachen der „Jahresrohmiete“. Dieses Vielfache wird vom Präsidenten des Landesfinanzamtes bestimmt und zwar für verschiedene Grundstücks-Untergruppen unter Anwendung verschiedener Vervielfältiger. Die Kirchenvorstände werden aus den von den Finanzämtern ihnen zugehenden Einheitswertbescheiden ersehen, welcher Vervielfältiger für ihren Bezirk in Frage kommt.

2. Unter „Jahresrohmiete“ ist zu verstehen das Gesamtentgelt, das die Mieter für die Nutzung des Grundstücks nach dem Stande des Feststellungszeitpunktes zu entrichten haben. Da die Pfarr-, Küster-, pp.-Häuser einerseits teils Wohnzwecken, teils öffentlichen Zwecken dienen, anderseits nicht vermietet, sondern als Dienstwohnungen zum Nießbrauch überlassen sind, haben in Anbetracht dessen, daß die „Jahresrohmiete“ die Grundlage für den Einheitswert ist, der seinerseits wieder als Grundlage für die Steuermesszahl der neuen, ab 1. 4. 1938 zu leistenden Grundsteuer dient, alle jene Räume bei Errechnung der Jahresrohmiete auszuschließen, die nach § 4 Ziff. 5 a, b, c und Ziff. 6 des Grundsteuergesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 986) von der Grundsteuer befreit.
3. Von der Grundsteuer sind nach vorstehendem § 4 befreit:
 - a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist;
 - b) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung (Religionsunterricht, Christenlehre, Beicht- und Kommunionunterricht, Bibelstunden) benutzt wird;
 - c) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von

- der Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird (also alle Diensträume wie Sitzungs-, Kanzlei-, Archiv-, Registratur-, Wartezimmer des Pfarramtes, der Küsterei, der Kirchensteuerhebestelle etc.)
- Ziff. 6. Grundbesitz einer der unter den Ziffern 1 bis 5 a genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Ziffern 1—5 begünstigten Zwecke benutzt wird.
- Die Vorschrift der obigen Ziffer 6 will besagen, daß auch bei Untermiete, Unterpacht die Befreiung von der Grundsteuer eintritt, wenn die dort angegebenen Voraussetzungen zutreffen.
4. In den meisten Fällen werden die Kirchenvorstände schon bisher bei den Festsetzungsvorhandlungen mit den Finanzämtern über den ortsüblichen Mietwert der Dienstwohnungen in Pfarr-, Küster-, pp.-Häusern die oben unter Ziffer 3 genannten Räume ausgeschieden haben, so daß der seitens der Finanzämter für die Einkommensteuer als ortsüblicher Mietwert der freien Dienstwohnung festgesetzte Betrag als „Jahresrohmiete“ zu Grunde gelegt werden kann.
- Sollten jedoch Kirchenvorstände vorstehende Befreiungen nicht beachtet haben, so wäre bei der jetzigen Festsetzung der Jahresrohmiete das entsprechende geltend zu machen.
5. Für eine Ermäßigung oder Erhöhung der Bewertung gilt nach § 6 der Verordnung über die Bewertung bebauter Grundstücke vom 10. 11. 1934 folgendes:
- „1. Der Wert eines Grundstücks, der sich aus dem Vielfachen der Jahresrohmiete ergibt, ist zu ermäßigen oder zu erhöhen, wenn Umstände tatsächlich der Art vorliegen, die von den bei der Bildung der Bervielfältiger (§ 5) zugrunde gelegten Verhältnissen des Bezirks und der Grundstücksgruppe wesentlich abweichen. Solche Umstände sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, nur: der bauliche Zustand, das Alter oder die Einrichtung des Gebäudes, die Lage des Grundstücks, die Art der Bebauung (z. B. Fachwerkbau, wo Massivbau gemeinüblich ist oder umgekehrt; Zugehörigkeit größerer unbebauter Flächen, wo solche Flächen normalerweise fehlen), Schadensgefahren (z. B. Berg-, Rauch-, Wasser- oder Erschütterungsschäden), die Belastung mit Gebäudeentschuldungssteuer.
 2. Die Präsidenten der Landesfinanzämter können, wenn die örtlichen Verhältnisse es dringend erfordern, weitere Umstände bestimmen, die bei wesentlicher Abweichung von den bei der Bildung der Bervielfältiger zugrunde gelegten Verhältnissen des Bezirks und der Grundstücksgruppe eine Wertermäßigung oder Werterhöhung rechtfertigen.
 3. Das Ausmaß der Ermäßigung oder Erhöhung richtet sich nach der Bedeutung, die dem besonderen Umstand bei einem Verkauf des Grundstücks nach Lage des Grundstücksmarktes beige messen werden würde. Die Ermäßigung oder Erhöhung darf 30 v. H. des Werts (des Vielfachen

der Jahresmiete) nicht übersteigen. Liegen zu gleich wertmindernde und werterhöhende Umstände vor, so ist der Höchstsatz erst auf das Ergebnis des Ausgleichs anzuwenden. Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für einzelne besondere Umstände (Abs. 1 Satz 2 u. Absatz 2) das Ausmaß der Ermäßigung oder Erhöhung bestimmen.

4. Die Ermäßigung oder Erhöhung unterbleibt, soweit die außergewöhnlichen Verhältnisse bereits in der Jahresrohmiete oder in dem Bervielfältiger für den Bezirk und die Gruppe zum Ausdruck kommt.“

Nr. 179. Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit. II. Teil.

54 Bl. in Mappe. 4°. RM 1,80. Herausgegeben von der Bischoflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf. Verlag: Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstr. 20.

Die Bischofliche Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf hat unter dem Titel „Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit“ ein Nachschlagewerk geschaffen, das anstrebt, dem Seelsorgsgeistlichen die Fülle rechtlicher Bestimmungen geordnet und gemeinverständlich erläutert darzubieten, die heute das kirchliche Leben so stark berühren. Soeben erscheint ein zweiter Teil dieses Werkes, das sowohl wesentliche Ergänzungen zu dem im Vorjahr erschienenen ersten Teil bringt, als auch wichtige neue Rechtsfragen der Seelsorgspraxis behandelt. Wie beim Teil I. der „Rechtsfragen“, so handelt es sich auch hier wieder um eine übersichtliche Darbietung aktueller Fragen, für die bisher kirchlicherseits eine zusammenfassende Behandlung nicht vorliegt.

Dargestellt wird u. a.: Allgemeines über kirchlich-religiöse Veranstaltungen, Besonderheiten betr. Versammlungen aller Art, Filmspielfragen, Sammlungs- und Kollektorenrecht, Kanzelparagraph und Predigtpraxis, Urheber- und Strafrechtsschutz für Predigt und Gottesdienst, Preßgesetz und pfarrliche Druckschriften, das Feiertagsrecht, der Pfarrer im Schulbeirat, aktuelle Vorschriften zur religiösen Erziehung, Jugendsdiest usw.

Das Mappenwerk ist in seiner Gesamtheit wie in den beiden Einzelteilen ein begrüßenswertes Rüstzeug für die Arbeit in der Pfarrgemeinde. Der Bezug auf Kosten der Kirchenkasse wird gestattet.

Auslieferung durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstr. 20. Preis des neuerschienenen zweiten Teiles RM 1,80, zuzüglich RM 0,30 Porto.

(Preis des I. Teiles RM 2,50, zuzüglich RM 0,40 Porto — enthaltend: Kirchlich-religiöse Veranstaltungen — Sammlungsrecht — Theater- und Laienspiel — Filmspielrecht — Steuerfragen.)

Nr. 180. Kirchliches Handbuch.

Soeben erscheint eine weitgehend veränderte Neuauflage des „Kirchlichen Handbuchs“ (Ganzl. RM 12,80, Bachem, Köln), auf die wir empfehlend hinweisen möchten. Der 20. Band 1937/38 bringt eine Reihe wichtiger Veränderungen, zunächst aus dem äußeren Grunde, um dem Band sein schematisches Gesicht zu nehmen und ihn durch stoffliche Auflockerung

möglichst noch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dann aber erfolgte diese Neugestaltung mehr noch aus einem von der Sache selbst gewiesenen Grunde. Das wirkliche Leben, dem sowohl Wissenschaft wie Seelsorge dienstbar sind, sollte mehr als bisher in den Bereich des Handbuches einströmen.

Folgende Beiträge wurden zum erstenmal aufgenommen: „Jüngste, das religiös-kirchliche Gebiet berührende Zeitgeschichte Deutschlands, in amtlichen Verlautbarungen“, „Die Lage der deutschen evangelischen Landeskirchen“ und „Die deutschgläubige Bewegung der Gegenwart“. Ferner bringt ein Anhang eine Reihe übersichtlicher Tabellen, die wichtige Zahlen über die Bevölkerung Deutschlands nach ihrer Religionszugehörigkeit, über die Ehescheidungen oder z. B. über Selbstmorde im Reiche und in Preußen u. ä. bringen.

Weggelassen wurden in dieser Ausgabe einzelne ständig wiederkehrende Angaben, die sich nicht wesentlich verändert haben, wie Aufzählung aller Stellen der verschiedenen Metropolitanapiteln und so fort. Diese Angaben sollen in Zukunft jeweils im Abstand von drei Bänden aufgeführt werden. Dem Band vorangestellt ist ein Porträt des Begründers, P. H. A. Kroese SJ. Eine neue mehrfarbige Karte zeigt die Diözesaneinteilung Deutschlands. Als Herausgeber des neuen Bandes zeichnet namens der Zentralstelle für kirchliche Statistik in Köln Direktor Dr. Joh. Mohnen. Allen Pfarrämtern ist die Anschaffung von der Fuldaer Bischofskonferenz dringend empfohlen und auf Kosten der Kirchenkasse gestattet.

Nr. 181. Gesuchte Urkunden.

1. Geburts-/Tauffchein des Joseph (George) Kania geboren etwa 1797. Geburtsort unbekannt, wahrscheinlich im Grenzbezirk Kr. Flatow, Schlochau (möglich auch andere Gegenden). Für diese Urkunde wird eine Sondergebühr von 25,— RM bezahlt. Eilnachricht über Auffindung erbeten an: Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstr. 1.
2. Geburtsurkunde der Dorothea Elisabeth Büten (auch Rüten), gestorben in Alt-Zippnow am 21. 10. 1810 im Alter von 38 Jahren. Die Geburt hat also um das Jahr 1772 stattgefunden.

Nachricht erbittet Fritz Steffen, Mülheim-Ruhr, Dohne 16.

Nr. 182. Literarisches.

Schmidt-Pauli, Elisabeth v., Die zwölf Apostel, wie sie mit Jesus wandern und Seinen Auftrag erfüllen. 8° (266 S.) Verlag Herder, Freiburg i. Breisgau 1937. 3,20 RM; in Leinen 4,40 RM.

In schlichter Sprache schildert das Buch das Leben der 12 Apostel in zwei Teilen: 1. Teil: Die zwölf Apostel um ihren Herrn; 2. Teil: Die zwölf Apostel und die junge Kirche. Es wird sehr anschaulich geschildert, wie die schwachen, ängstlichen Jünger den Weltenweg beschreiten, wie aber auch durch das gnadenvolle Wirken des hl. Geistes aus ihnen Helden werden. Das Buch eignet sich vorzüglich als Geschenk der Eltern für ihre Kinder zum Weißen Sonntag oder zum Tag der hl. Firmung, aber auch die Eltern selbst werden mit Freuden und großem Nutzen dieses Buch lesen.

Schneider, Friedrich: Deine Kinder und Du. Siebzig erläuterte Fälle falscher und richtiger Kindererziehung für die Hand der Eltern und Erzieher. 8° (262 S.) Verlag Herder, Freiburg i. Breisgau 1937. 2,60 RM; in Leinen 3,80 RM.

Ein leicht lesbare und praktisches Erziehungsbuch, aus dem die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder viel lernen können. Die einzelnen Fälle sind durchaus der Wirklichkeit angepaßt und schließen jedesmal mit entsprechenden seelenkundlichen Erklärungen und pädagogischen Folgerungen. Es wäre zu wünschen, daß das Buch in die Hände möglichst vieler Mütter käme, aber auch der Seelsorger vermag daraus viel Wissenwertes zu entnehmen, besonders für Erziehungsvorträge im Mütterverein.

Prof. Dr. theol. Max Bierbaum: Das Papsttum (Leben und Werk Pius XI., 335 Seiten mit 12 Lichtbildern und einer Karte. Velament-Pergament RM 5,80, kart. RM 4,80, Bachem, Köln).

Einer der besten Kenner des Lebens und Wirkens unseres Heiligen Vaters legt in klarer Sachgliederung die erstaunlich reiche und vielseitige Lebensleistung des Heiligen Vaters bis zur Gegenwart vor uns dar. Bierbaum vereint eine lebendige Darstellungsform mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und legt besonderen Wert darauf, nur zuverlässige Quellen zu benutzen. Immer wieder läßt er auch den Heiligen Vater selbst zu Wort kommen und bringt so seine verehrungswürdige Persönlichkeit dem Leser nahe. Zugleich tritt in den neuen großen und vielseitigen Unternehmungen Pius' XI. die unvergängliche Idee und die zeitgeschichtliche Sendung des Papsttums eindrucksvoll zutage. Dem Leser werden die wesentlichen Aufgaben und die zeitgeschichtlich bedingten Kämpfe und Erfolge eines Pontifikats vor Augen geführt, das unter dem Wahlspruch „Der Friede Christi im Reiche Christi“ stärkste Stütze der christlichen Kultur geworden ist.

Eine Reihe wertvoller Abbildungen auf Kunstdrucktafeln begleitet den Text. Eine kurze Überschau bringt die Hauptdaten des Pontifikats und Angaben der Quellen und Literatur. Dem Inhalt gemäß wurde auch das äußere Gewand des Buches würdig gestaltet und eine schöne Geschenkausgabe geschaffen. Wir möchten das vorliegende Werk allen Geistlichen nachdrücklichst empfehlen.

„Jenseitige Menschen“. Eine Sinndeutung des Ordensstandes von Dominikus Thalhammer, S. J. — Herder, Freiburg i. Br. 1937.

Der Autor des vorliegenden Büchleins erkennt das Wesen der „jenseitigen Menschen“ aus ihrer übernatürlichen Sendung und sucht dieses Geheimnis ihrer Sendung zu deuten. So zeigt er dem Leser in einer Sprache verhältnis der Begeisterung den Auszug des Ordensmannes aus der Welt und dem eigenen Ich, seinen Aufbruch aus der Unruhe des Herzens zu Gott, seine Erfüllung in der Nachfolge Christi und zuletzt seine Stellung in der Welt als „Freiwilliger Gottes“. Er streitet und wirbt für keinen der zahlreichen Orden und Genossenschaften der Kirche, sondern er will nur ihre Idee und die daraus sich ergebende Berechtigung klarstellen; ihre Idee, die aus Christi Sendung sich ergibt, und die daraus fließende Berechtigung zu einer eigenen Lebensart.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Jahrgang 1937

DRUCK: DIE GRENZWACHT / SCHNEIDEMÜHL

849c 2000



C2 32022/1937/1-13 + Index

1891 number 2

1891 number 2

1891 number 2

Inhaltsverzeichnis

der Amtlichen Bekanntmachungen 1937

Seite	Seite	Seite		
Aachener Heiligtumsfahrt	41	Dienstaufwand	19	Gebet zur Erhaltung der katho-
Abbruch von Gebäuden	38	Diözesansteuer 1936	30	lischen Schulen
Ablässe für das Breviergebet vor		Diözesanjubiläum	27	Gebetsapostolat
dem Allerheiligsten	52	Dispenserteilung bei Konfessions-		Gebetssotav
Ablässe für den Priesterstag	22, 51	verschiedenheit, Zuständigkeit des		Gebührenfreiheit für Urkunden zur
Absolutio ab excommunicatione ob		Ordinarius castrensis	22	Durchführung des Reichserbhof-
matrimonium attentalum incursa	45	Dispens vom Abstinenzgebot	71	gesetzes
Abstinentzgebot, Dispens vom	71	Druckschriftenverbreitung	72	Gebührenfreiheit von Verwaltungs-
Alkoholismus, Internationaler Kon-		Eheschließung Sterilisierter	23	gebühren
greß gegen	54	Einbehaltungskürzung, Auszahlung		Gebührenordnung für die Benutzung
Allerseelentag, Applikationen am	61	der einbehaltenen Beträge	47	der Kirchenbücher, Änderung
Altenberg, religiöse Kurse	23, 49, 60	Einheitswert	64, 74	— für Friedhöfe
Amtsgeheimnis bei Kirchensteuer	55	Einkommensteuererklärung der		Gedenktag für die Kriegsopfer
Andachtsformen, Verbot neuer	52	Geistlichen	19	Gefallenengedenktag
Anträge an Oberste Reichsbehörden	72	Elterliche Erziehungsaufgaben,		Geistliche, Verwendung ausländischer
Approbationsexamen	28	Werkwoche in Altenberg	23, 60	in der Seelsorge
Arbeitsbuch und Kirchendienst	24	Einsparung von Ewiglichtöl	48	—, Musterung katholischer
Archivalien, Vorsicht bei der Ent-		Einsparung von Papier	56	Gemeinschaftsschule
rümpfung	66	Entrümpelung, Vorsicht bei der	66	Gesuchte Urkunden
Archivbenutzung durch Ausländer	47	Erbbhofgesetz, gebührenfreie Urkun-		Götterkenntnis, Deutsche (Haus Lu-
Archivpfleger, Ernennung von	73	den zur Durchführung des	16	dendorff)
—, Richtlinien für	73	Erledigte Pfarreien	26, 40, 49, 64	Grundsteuer
Aufwertungshypothesen, Kündigung		Erntedanktag	57	Grundstückverkehrsbekanntmachung
von	24	Erfikommunion, Nachweis der Taufe		31, 37
Aushebung, Verordnung über die		vor der		—, Ausführungsbestimmungen
Musterung und	42	Erziehungsberechtigung	55	—, Ausführungsverordnung
Ausländische Geistliche, Verwendung		Erziehungswoche	29	—, Kosten des Genehmigungs-
in der Seelsorge	16	Ewiglichtöl	48	verfahrens
Auslandsdeutsche Mission, kirchl.		Examen, Pfarr- und Approbations-	28	Grundstücksverfügungen, Devisen-
Jugendtag für die	53	examen		genehmigung
Bauer, „Es lebt kein Bauer ohne		Exkommunikatio ob matrimonium		Grundstücksverwaltung, kirchliche
Gott“, Schrift	60	attentalum incursa	45	
Bauvorhaben, Anzeigepflicht für	18, 64	Exerzitien für Priester	16, 45, 54	Handbuch, Kirchliches 1937/88
Beflaggungstage	63	Exerzitienleitung, Kursus über	23	Heiligtumsfahrt Aachen 1937
Bekennnisse, Bezeichnung der reli-		Fasten, heiliges, Behnpfennig-		Hilfswerk für Priesterberufe
giösen	6	schrift	5	Hirtenbriefe und oberhirtenliche Kund-
Bekennnisschule, Erklärung der		Fastenhirtenbrief	9	gebungen:
deutschen Bischoße zur kath.	3	Fastenordnung	4	Weihnachtsansprache des hl. Vaters
—, Gebet zur Erhaltung der		Feldbischof, Ausdehnung der Juris-		Erläuterung der deutschen Bischoße
kath. Schulen	15	dition	5	zur Bekennnisschule
Berichtigung von Kirchenbüchern	16	Feldkreuzpflege	66	An die Jugendseelsorger
Bonifatiusverein, Kollekte für den	35	Ferien der Prälatur	43	Fastenhirtenbrief
Borromäussonntag	62	Fest des hl. Johannes Bosco	7	Zur Caritaskollekte für
Bosco, Fest des hl. Johannes	7	Fest des hl. Ulrich	41	Zur Frühlommunion
Breviergebet, Ablässe	52	Flaggengesetz, 2. Verordnung zur		Über den atheistischen Kommu-
Bürgersteuer	47	Durchführung	63	nismus (Enzyklika)
Bürgschaften von Kirchengemein-		Frau, Führer der Bezeichnung		Zum Rosenkranzmonat
den	19	„Frau“	46	Zur Kollekte für den Kath. Seel-
Caritaskollekte, Hirtenwort zur	21, 57	Friedhofsgebührenordnung	40, 43, 72	sorgsdienst
Deutsche Götterkenntnis (Haus Lu-		Friedhofsordnung	40, 43	Zum Weltmissionssonntag
dendorff)	55	Frühommunion	29	Hofstienherstellung, Weizenmehl
Devisen-Genehmigungspflicht bei		—, Vorkatechismus	29, 36	zur
Grundstücksverfügungen	63	Führerkursus für Priester	23, 60	Hypothesen, Kündigung von Auf-
Devisenzwiderhandlungen, Gesetz		Gebäude, Abbruch von	38	wertungen
über Straffreiheit bei	7	Gebet für den hl. Vater	3	Jahrbuch der praktischen Pfarrseel-

Seite	Seite	Seite	
Jugendseelsorger, die deutschen Bischofe an die	4	Richtlinien für kirchliche Archivpfleger	73
Jurisdiktion des Feldbischofs, Ausdehnung	5	Romfrage, Handbuch der — von Nevezlow	24
Katechismuswahrheiten als Osterzettel	15	Rosenkranzmonat, Hirtenwort zum	58
Kirchenamtszulagen der Kirchschullehrer	38	Sammlungsverbot	40, 47
Kirchenangestellte, Stellennachweis	49	Schematismus	40
Kirchenaustritte	6, 17	Schriftenstand in der Kirche	25, 68
Kirchenbesucher, Bählung der	15, 60	Schulen, Gebet zur Erhaltung der katholischen	15
Kirchenbücher, Behandlung der	32	Schul- und Erziehungswöche	29
—, Berichtigung von	16	Schulzeitung, katholische	7
—, Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der	16	Schutz von Bezeichnungen der NSDAP.	48
—, Maßnahmen zum Schutze	46	Seelsorge, Priesterkursus über neuzeitliche	35
—, Verkartung der	24	—, Verwendung ausländischer Geistlicher	16
Kirchendienst und Arbeitsbuch	24	Seelsorgedienst	61
Kirchenorgeln, Pflege von	17	Staatsgenehmigung bei Bürgschaften	19
Kirchensteuer 1937	36	Statistik, kirchliche	72
Kirchensteuer-Amtsgheimnis	55	Stellennachweis für Küster, Organisten und Chorleiter	49
Kirchensteuermäßigung für Kriegsbeschädigte	67	Sterilisierte, Eheschließung von	23
Kirchensteuerpflichtbeitrag zur Pfarrbefördung	37	Steuerkarte, Religionsangabe auf	6
Kirchenvorstandswahlen	30	Suchanzeigen	26, 76
Kirchliche Feier am 1. Mai	27		
Kirchliche Grundstücksverwaltung	37	Taufe, Nachweis vor der Erstbeichte, Erstkommunion und Firmung	71
Kirchliche Statistik	72	Trinkerfürsorge, Aufklärungsaktion	62
Kirchliche Versorgung der Landjahrpflichtigen	54		
Kirchliche Verwaltung, Rechnungslegung	49	Ulrich, Fest des hl.	41
Kirchliches Handbuch	75	Urkunden, Gebührenfreiheit bei Durchführung des Reichserbhofgesetzes	16
Kollektenausschreibungen	22, 41, 60, 71	Urkunden, gesuchte	26, 76
Kollettenempfehlungen			
für den Bonifatiusverein	35	Vakante Pfarreien	26, 40, 49, 64
für den Borromäusverein	62	Verkartung der Kirchenbücher	24
der Caritaskollekte	21, 57	Verpachtungen, Verbot von öffentlich meistbietenden	68
für den Kath. Seelsorgedienst	61	Verwaltungsgebühren	68
am Weltmissionssonntag	65/66	Verwaltungstreitverfahren, Kosten	55
Kommunismus, Enzyklika über den atheistischen	35	Bolzschulfinanzgesetz, Verordnung zur Durchführung des	38
Kreuzbund, Aufklärungsaktion	62	Vor-Katechismus	29, 36
Kriegsbeschädigte, Kirchensteuerermäßigung	67	Wotivmesse D. N. J. Chr. Summi et Aeterni Sacerdotis	5, 15
Kriegsopfer, Gedenktag für die	5, 65		
Krönungstag des hl. Vaters	4	Wallfahrten	63
Landjahrpflichtige, kirchliche Versorgung	54	Wehrmacht, Kirchliche Amtshandlungen für Angehörige der	5
Literarisches		—, Ausdehnung der Jurisdiktion des Feldbischofs	5
7, 20, 26, 33, 44, 49, 56, 64, 69, 76		—, Verordnung über die Musterung und Aushebung	42
Literatur zum Priesteramtstag	52	—, Musterung kath. Geistlicher	66
Liturgische Bestimmungen für den Priesteramtstag	51	—, Zuständigkeit des Ordinarius casrensis bei Dispenserteilung	22
Ludendorff, „Deutsche Gotterkenntnis (Haus L.)“	55	Weihnachtsansprache des hl. Vaters (1936)	1
Mai, kirchliche Feier des 1.	27	Weizenmehl zur Hostienherstellung	60
Matrimonium aetentium, absolutio ab excommunicatione	45	Weltmissionssonntag, Hirtenwort zum	65
Mehstipendien, Besteuerung	19		
Mietverträge, Preissteigerungsverbot	30		
Militär s. Wehrmacht			
Mittheile, Verwendung der Bezeichnung			
46			
Missa votiva D. N. J. Chr. Summi et Aeterni Sacerdotis	5, 15,	Zählung der Kirchenbesucher	15, 60
		Zwangsvollstreckung gegen Kirchengemeinden	23, 48
		Zwillingsforschung	72